SESK

VERBAND SCHWEIZERISCHER SCHACHTELKÄSEFABRIKEN · UNION DES FABRIQUES SUISSES DE FROMAGES EN BOITES

Telephon 25 17 30 Postcheck-Konto 30-11021 Telegramm-Adresse Sesk

3000 BERN, Monbijoustr. 36 8. März 1971

Handelsabteilung des
Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
Bundeshaus-Ost
GATT

3003 Bern

Betr. KANADA

Sehr geehrte Herren,

E.V. D. HANDELSABTEILO

No. Kam. 842.1. AVIII

EE

R - 8. MRZ. 1971

Kopie an

Wir gestatten uns, Ihnen das Zirkular K/3/71 d.d. 24. Februar 1971 an die am Schmelzkäse- und Fondueexport nach Kanada interessierten Firmen zukommen zu lassen. Dieses und die beiden Beilagen enthalten Empfehlungen, wie der Home Market Value zu deklarieren ist.

Bei der Ausarbeitung dieser Empfehlungen mussten wir uns ein weiteres Mal Rechenschaft ablegen, dass es die Preispolitik der Bundesbehörden und der Schweiz. Käseunion AG dem einzelnen Exporteur unmöglich macht, den tatsächlichen Home Market Value zu deklarieren, der auf jeden Fall über dem Exportpreis liegt. Die Ursache liegt darin, dass die SK-Schmelzrohwarepreise für Exportfabrikationen wohl so hoch angesetzt werden, dass die Preise für die daraus hergestellten, materialintensiven Erzeugnisse praktisch auf allen Märkten wesentlich über den Ansätzen für vergleichbare Produkte der Import- oder anderer Drittländer und sehr oft nahe der Grenze der Unverkäuflichkeit liegen, dass aber für die Belieferung des Inlandmarktes ein relativ grosser Zuschlag erhoben wird. Der Abrechnungspreis für Lieferungen nach Kanada beträgt zur Zeit für Emmentaler Fr. 375.-/100 kg. Wird die gleiche Schmelzrohware für im Inland zum Verkauf gelangende Erzeugnisse verwendet, haben die Fabriken eine Nachzahlung von Fr. 125.-/100 kg zu leisten, was einen Einstandspreis von Fr. 500.-/100 kg ergibt.

Würden schweiz. Exporteure wahrheitsgetreu den richtigen Home Market Value deklarieren, müsste früher oder später



mit Dumping Duties gerechnet werden, womit die Produkte aus preislichen Gründen unverkäuflich würden und der Markt verloren ginge. Ein Absenken des Schmelzrohwarepreises zur Beibehaltung des bisher vom Markt akzeptierten Preisniveaus würde die Milchrechnung belasten, im übrigen aber das Problem nicht lösen, weil eine solche Massnahme zur automatischen Anpassung der Dumping Duty führen würde. Im Falle eines Dumping Duty Verfahrens laufen die einzelnen Exporteure zusätzlich Gefahr, für früher entgangene Dumping Duties und für falsches Ausfüllen der Home Market Value Erklärungen mit unabsehbaren finanziellen Folgen zur Rechenschaft gezogen zu werden.

In der Berichterstattung d.d. 12. Oktober 1970 über die am 1. und 2. Oktober 1970 in Ottawa geführten Expertengespräche sind die kanadischen Aussagen enthalten, wonach im Falle des einer Gewichtsverzollung unterliegenden Schmelzkäses nichts passiert, wenn der deklarierte Home Market Value höher ist als der Verkaufspreis nach Kanada. Im Falle des Fondues mit ad valorem Verzollung würden dagegen die 15 % auf dem höhern Home Market Value berechnet. Es wurde aber ausdrücklich beigefügt, diese Feststellungen hätten nur solange Gültigkeit, als keine Klagen erhoben werden oder der Deputy Minister of National Revenue von sich aus kein anderes Vorgehen verlange. Es liegt deshalb kein Anlass vor, etwa in guten Treuen nun den tatsächlichen Home Market Value zu deklarieren.

Selbstverständlich legen wir uns Rechenschaft ab, dass nach den GATT-Regeln das Importland einen Schaden nachweisen muss. Indes zeigt das gegenwärtige Verfahren der australischen Behörden, über das Sie vollständig orientiert sind, dass diese Bestimmungen im konkreten Fall nichts nützen. Gleichzeitig hat sich ergeben, dass die Möglichkeiten einer behördlichen Einflussnahme auf ein solches Vorgehen sehr bescheiden sind.

Bei dieser Sachlage konnten wir den Exporteuren wie bisher lediglich empfehlen, einen theoretischen Home Market Value durch Zurückrechnen vom delivered- oder cif-Preis zu ermitteln. Somit bleibt die Frage weiterhin offen, wer für einen allfälligen Schaden zu belangen wäre, der aus der nicht wahrheitsgemässen Deklaration des Home Market Values, verbunden mit Nachforderungen aus frühern Lieferungen, entstehen könnte. Jedenfalls wären die Exporteure nicht in der Lage, einen solchen Schaden zu übernehmen, der durch die behördliche Preisbildung für Schmelzrohware verursacht wird.

Wir legten Wert darauf, Sie neuerdings über diesen Tatbestand und die Art, wie der Home Market Value gezwungenerweise deklariert werden muss, zu orientieren. Dürfen wir Sie bitten, uns mitzuteilen, ob Sie unsere Ueberlegungen teilen und wer nach Ihrer Ansicht in einem konkreten Fall für den entstehenden Schaden aufzukommen hätte.

Mit freundlichen Grässen

(Dr. E. Ackermann)

Beilage erwähnt

Kopie geht zur gefälligen Kenntnisnahme an:

Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, 8022 Zürich, Herrn H.W. Koenig, Präsident SESK, 3601 Thun.